

Ministerin

An die Vorsitzende
des Sozialausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Frau Katja Rathje-Hoffmann

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2592

23.01.2024

Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Hilfsfrist im Rettungswesen in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

unter Bezugnahme auf den Berichts Antrag der Fraktion der FDP vom 04. Mai 2023 (Umdruck 20/1361) zur Umsetzung der Hilfsfrist im Rettungswesen in Schleswig-Holstein möchte ich wie folgt berichten:

Die Hilfsfrist dient der Gewährleistung einer bedarfs- und fachgerechten rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung in ganz Schleswig-Holstein. Es soll gewährleistet werden, dass Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in einem angemessenen Zeitraum erstversorgt werden können.

Die Hilfsfrist bietet auch Anhaltspunkte für die Bedarfsplanung der Rettungsmittelstandorte und der Rettungsmittelvorhaltung. Die Rettungsdienstträger richten sich demnach bei der Planung der Rettungswachen und eingesetzten Rettungsmittel auch nach den Hilfsfristerfüllungsgraden.

Die Einhaltung der Hilfsfrist ist durch § 4 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) seit dem 24.05.2017 gesetzlich vorgeschrieben. Die Ausgestaltung und Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist ist gemäß § 32 Nr. 2 SHRDG durch Rechtsverordnung zu regeln. Entsprechend ist durch § 2 der Landesverordnung zur

Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) die Ausgestaltung und Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist vorgegeben.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SHRDG-DVO umfasst die Hilfsfrist den Zeitraum von der Alarmierung des Rettungsmittels durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an dem Einsatzort. Durch die Rettungsdienstträger ist die Versorgungsstruktur so zu gestalten, dass binnen zwölf Minuten der dem Einsatzort nächstgelegene über eine öffentliche Straße zugängliche Standort erreicht wird. Dies gilt nicht für geographisch erschwert zugängliche Einsatzorte. Geographisch erschwert zugänglich sind in der Regel Einsatzorte, die nicht unmittelbar mindestens über eine Landesstraße an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sind. Nach § 2 Absatz 2 SHRDG-DVO wird überprüft, ob die Hilfsfrist bezogen auf 1 Jahr in 90 Prozent aller Notfälle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SHRDG im jeweiligen Rettungsdienstbereich erreicht wird.

Während insbesondere in den kreisfreien Städten die Hilfsfrist in den letzten Jahren in über 90 Prozent der Notfalleinsätze eingehalten werden kann, gibt es in den Kreisen teils größere Probleme bei der Einhaltung der Hilfsfrist.

Die Hilfsfristerfüllungsgrade für das Jahr 2022 lagen in den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster bei über 90 Prozent. In den Kreisen Plön, Pinneberg, Ostholstein, Nordfriesland, Herzogtum-Lauenburg, Schleswig-Flensburg, Segeberg und Stormarn lag der Hilfsfristerfüllungsgrad im Jahr 2022 bei über 80 Prozent. In den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg wurde die Hilfsfrist im Jahr 2022 in unter 80 Prozent der Notfälle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SHRDG erreicht.

In den Bereichen, in welchen die Hilfsfrist nicht eingehalten wird, erfolgt eine Überprüfung zur Ursachenermittlung durch die Rettungsdienstträger in eigener Verantwortung, um die Gründe für die Nichteinhaltung sowie Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungsstruktur zu ermitteln. Entsprechende Überprüfungen werden in den Kreisen durchgeführt, in welchen die Hilfsfristeinhaltung aktuell nicht vollumfänglich eingehalten werden kann.

Neben der Besonderheit der Versorgung der Inseln und Halligen konnten vornehmlich vier Ursachen identifiziert werden, welche in Schleswig-Holstein als maßgebliche Gründe für mögliche Abweichungen bei der Hilfsfristerfüllung einschlägig sind.

Dies ist einerseits die Nutzung von Ausweichstandorten aufgrund der Covid-19-Pandemie, wodurch keine optimale Versorgung des Einsatzgebietes stattfand und längere Fahrtzeiten erforderlich wurden. Andererseits sind die zunehmenden Einsatzhäufigkeiten und ein wachsendes Einsatzaufkommen ursächlich, wie beispielsweise die Verfügbarkeit von Arztpraxen und Engpässe bei Kliniken). Des Weiteren führen längere Fahrwege zu Kliniken und längere Einsatzmittelbindezeiten zu Zeitverzögerungen für ein verfügbares und einsatzbereites Rettungsmittel. Zu guter Letzt führen auch Personalengpässe im Rettungsdienst (z.T. Personalunterdeckung durch Fachkräftemangel sowie krankheits- und kurbedingten Ausfallzeiten) zu Abweichungen der Hilfsfristerfüllung.

Die Rückmeldungen aus den Rettungsdienstbereichen, in welchen die Hilfsfrist nicht in 90 Prozent aller Notfälle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SHRDG eingehalten wird, beinhalten auch angestrebte Maßnahmen zur Optimierung der Hilfsfristerfüllungsgrade. Diese Maßnahmen werden entsprechend überprüft, und es wird im Rahmen der regelmäßigen Abfrage der Hilfsfristerfüllungsgrade nachverfolgt, inwiefern die angestrebten Maßnahmen der Rettungsdienstträger zur einer Optimierung der Hilfsfristerfüllungsgrade im jeweiligen Rettungsdienstbereich führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Kerstin von der Decken